

Informationen für Mitglieder

Wien, im Juni 2020

Aus der Beratungstätigkeit des Fachverbandes/der RSS: Dauerrabatt-Rückforderung bei Interessewegfall

Ein Makler wandte sich mit folgender Fragestellung an die RSS:

Die Betriebsversicherung des Einpersonnenunternehmers wurde wegen Interessewegfalles nach § 68 VersVG aufgelöst. Ursprünglich war ein 10-Jahres-Vertrag vereinbart und wurde dem Versicherungsnehmer daher ein Laufzeitrabatt eingeräumt. Weil der Vertrag nunmehr bereits im 1. Jahr wieder aufgelöst wurde, beruft sich der Versicherer auf die vereinbarte Rückzahlungsregelung, wonach 90% der Jahresprämie zurückzubezahlen sei. Ist eine solche Vereinbarung rechtswirksam?

Die RSS gab dazu folgende Auskunft:

Gerade für den Fall der Auflösung des Vertrages wegen nachträglichen Interessewegfalles enthält § 68 Abs 2 VersVG eine Regelung, die zugunsten des Versicherungsnehmers zwingend ist:

Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, so gebührt dem Versicherer die Prämie, die er hätte erheben können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, in welchem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt.

Der OGH hat in der Entscheidung 7 Ob 211/12y die dortige Dauerrabatt-Klausel, die mit einem Unternehmer vereinbart wurde, geprüft und hat darin auch auf § 68 VersVG Bezug genommen. Auch wenn es zu einer Klausel wie der hier vorliegenden keine ausdrückliche höchstgerichtliche Rechtsprechung gibt, ist wohl anzunehmen, dass eine Nachverrechnung in Höhe von 90% einer Jahresprämie gröblich benachteiligend ist, wenn die Summe aus Prämie und Nachverrechnung höher ist als der eigentliche Tarif für die kurzzeitige Eindeckung des Risikos.

Rückfragen:

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7, 1010 Wien

Tel: +43 5 90900 5085

schlichtungsstelle@ivo.or.at